Imker- Verein
Bezirk Rheinfelden

Statuten

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name und Sitz

Der Imkerverein Bezirk Rheinfelden ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins befindet sich am jeweiligen Wohnort der Präsidentin oder des Präsidenten (der Einfachheit halber nachstehend die männliche Form für die Mitglieder beider Geschlechter).
Gemäss Art. 6 der Statuten des VDR ist er eine Sektion des Vereins Deutschschweizerischer und Rätoromanischer Bienenfreunde (nachstehend VDRB genannt) und dem Kantonalverband Aargau angegliedert.
Der Imkerverein Bezirk Rheinfelden umfasst den geographischen Teil des Bezirks Rheinfelden.

Art. 2

Zweck

Der Imkerverein Bezirk Rheinfelden bezweckt die Förderung der Bienenzucht in praktischer und ideeller Hinsicht.

2.1 Die Reinzucht der im Vereinsgebiet ansässigen Bienenrasse fördern.
2.2 Unterstützung der Bestrebungen des VDRB und des Kantonalverbandes
2.3 Förderung des Imkernachwuchses.
2.4 Unterstützung der Imker für die Produktion von hochstehenden Imkereiprodukten
2.5 Bekämpfung von Bienenkrankheiten und Bienenseuchen.

Art. 3

Zweckverfolgung

Der Imkerverein Bezirk Rheinfelden strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

3.1 Betrieb einer Belegstation. Durchführung von Völkerprämierungen.
3.2 Durchführung von Anfänger-, Fortbildungs- und Königinnenzuchtkursen. Anbieten von weiteren Weiterbildungsmöglichkeiten.
3.3 Betriebsberatungen und Standbesuche.
3.4 Durchführung von vereinsinternen Anlässen (Hocks, gesellige Anlässe).

2. Mitgliedschaft

2.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder

Der Verein besteht aus Jung-, Voll- und Ehrenmitgliedern.

Jungmitglieder

Jungmitglieder sind Vereinsangehörige bis zum vollendeten 17. Lebensjahr.

Ehrenmitglieder

Mitglieder, welche sich um den Verein oder um die Bienenzucht besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung (nachstehend GV genannt), wozu 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich sind. Diese sind beitragsfrei.

Veteranen

Nach 25 Mitgliedschaftsjahren im Imkerverein des Bezirks Rheinfelden wird ein Mitglied als Veteran geehrt.

Art. 5

Aufnahme

Auf persönliche Anfrage erfolgt die Aufnahme durch den Vorstand. Sie ist an der folgenden GV zu bestätigen.

2.2 Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art. 7

Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Der Präsident ist verantwortlich, dass der Austritt schriftlich festgehalten wird.

Art 8

Streichung

Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können nach Mahnung durch den Vorstand als Mitglieder gestrichen werden.

Rekursrecht

Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, innerhalb von 30 Tagen schriftlich beim Präsidenten Rekurs zu erheben. Die nächste ordentliche Generalversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 9

Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten verletzen, dem Vereinsinteresse zuwiderhandeln oder Tierschutzgesetze verletzen können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Verfahren

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Dem Mitglied ist die Einleitung des Verfahrens mittels eingeschriebenem Brief, mindestens 2 Monate vor der GV, unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Rekursrecht

Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit der Mitteilung des Beschlusses der Rekurs offen. Im Übrigen gilt Art. 72 und 75 des ZGB.

2.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 10

Rechte

Die Vereinsmitglieder dürfen an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
Alle an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder ab 18 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht.
Alle stimmberechtigten Mitglieder haben Antragsrecht an den Vorstand und die GV.

Art. 11

Pflichten

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet:

- Den Statuten und den Beschlüssen der GV Folge zu leisten.
- an den Vereinsanlässen nach Möglichkeit teilzunehmen
- die festgesetzten Beiträge zu entrichten
- die seuchenpolizeilichen Vorschriften und kantonalen Tierseuchengesetzgebungen sind einzuhalten
- Die Bienenzeitung zu abonnieren. Davon sind Passivmitglieder und mitimkernde Familienmitglieder befreit.
-

Art. 12

Jahresbeiträge

Die jährlichen Beiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt.
Jung- und Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.
Ein Gönnerbeitrag kann von der GV festgelegt werden.
Zusätzlich können weitere Beiträge der Mitglieder festgelegt werden. Diese Beiträge müssen durch die Generalversammlung festgelegt werden.

3. Haftbarkeit

Art. 13

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Imkervereins Bezirk Rheinfelden haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Diejenigen, die aus dem Verein austreten, haben keinen Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung.

4. Organisation

Art. 14

Organe

Die Organe des Imkervereins Bezirk Rheinfelden sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

Art. 15

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Generalversammlung

Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie muss bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Art. 16

Einberufung

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt schriftlich mindestens 20 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktandenliste.
Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge

Anträge stellt der Vorstand. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand zu Handen der GV ebenfalls solche zu unterbreiten. Diese sind mindestens 6 Wochen vor der GV beim Präsidenten schriftlich einzureichen.

Art. 17

Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftel der Mitglieder einberufen werden.
Eine ausserordentliche Generalversammlung ist innert 3 Monaten seit der Antragstellung durchzuführen. Die Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor einer ausserordentlichen GV mit einer Traktandenliste einzuladen.

Art. 18

Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. In der Regel soll eine Vereinsversammlung jährlich im Herbst stattfinden. Die Vereinsversammlung ist nicht beschlussfähig.

Art 19

Kompetenz

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

21.1 Genehmigung es Protokolls der letzten GV
21.2 Genehmigung der Jahresberichte
21.3 Abnahme der Jahresrechnung und der Bericht der Kontrollstelle.
21.4 Déchargeerteilung an den Vorstand und den Kassier.
21.5 Festlegung der Mitgliederbeiträge sowie weiterer Beiträge der Mitglieder.
21.6 Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes.
21.7 Wahlen:
1. des Präsidenten
2. des Kassiers
3. der übrigen Vorstandsmitglieder
4. der Kontrollstelle
5. allfällig weiterer Funktionäre

21.8 Abänderung der Statuten

21.9 Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand
21.10 Ernennung von Ehrenmitgliedern
21.11 Auflösung des Vereins

Art. 20

Abstimmung

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die GV durch einfaches Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen.
Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden.
Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.
Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die GV nichts anderes beschliesst.

Vorstand

Art. 21

Vorstand

Die Leitung des Vereins ist einem mindestens fünf Mitgliedern umfassenden Vorstand übertragen. Der Präsident ist durch die GV zu wählen. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst, wobei mindestens Vizepräsident, Aktuar und Kassier zu bestimmen sind.

Art. 22

Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so kann es an der nächsten GV für den Rest der Amtsdauer ersetzt werden.

Art. 23

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder an der Beratung teilnehmen. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung. Der Vorstand ist ermächtigt, Ressortchefs Einzelunterschrift zu gewähren.

Art. 24

Aufgaben Präsident

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

1. Die Leitung und Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes.
2. Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung.
3. Die Leitungen dieser Sitzungen und Versammlungen.
4. Die Vertretung des Vereins nach aussen.

Vorstand

Weitere Vorstandsobliegenheiten:

1. Wahl Belegstations-Chef, Bienenzuchtberater, Betriebsprüfer sowie Delegierte.
2. Wahl von Kommissionen, denen besondere Aufgaben zur Behandlung zugewiesen werden können.
3. Aufnahme von Neumitgliedern.
4. Unterstützung des Präsidenten in allen Angelegenheiten.

Vizepräsident

Art. 25

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall.

Aktuar

Art. 26

Der Aktuar besorgt die Protokollführung der Generalversammlung und Vorstandssitzungen. Er besorgt die Vereinskorrespondenz.

Kassier

Art. 27

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge. Er verwaltet die Kasse und erfüllt die finanziellen Verpflichtungen des Vereins. Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab. Er legt jährlich eine detaillierte Rechnung zu Handen der GV vor.

Art. 28

Rechnungsrevisoren

Die Revisionsstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren und einem Ersatzrevisor. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Der Vorstand kann die Revisoren auch für Zwischenrevisionen aufbieten. Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Sie haben jederzeit das Recht, Einsicht in die Geschäfte des Vorstandes zu nehmen.

5. Finanzen

Art. 29

Einkünfte

1. Die von der GV beschlossenen Mitgliederbeiträge
2. Freiwillige Beiträge und Geschenke
3. Überschüsse aus Veranstaltungen und Aktionen
4. Beiträge von Gemeinden und öffentlichen Institutionen
5. Zinsen von Kapitalien, Versicherungsprämien

Art. 30

Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge müssen bis spätestens 31. Mai bezahlt werden. Ebenso die durch die GV oder den VDRB beschlossenen weiteren Beiträge.

Art. 31

Ausgaben

Die Einnahmen werden verwendet für

1. Leistung der Verbandsbeiträge
2. Bestreitung der Verwaltungskosten
3. Bezahlung von Kursen und Beiträgen
4. Erreichung und Förderung der beschriebenen Vereinszwecke.

Art .32

Sitzungsgelder

Die Vorstandsmitglieder beziehen ein angemessenes Sitzungsgeld und Kilometerentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen und Versammlungen. Die Höhe der Entschädigungen beschliesst die GV. Überdies wird der Jahresbeitrag den Vorstandsmitgliedern vergütet.

6. Schlussbestimmungen

Art. 33

Belegstellenreglement Das Reglement zum Betrieb der Belegstelle ist im Anhang 1 zu diesen Statuten festgehalten.

Art. 34

Hilfsfond Das Reglement zum Hilfsfond ist im Anhang 2 zu diesen Statuten festgehalten.

Art. 35

Archiv Zur Erhaltung der Vereinschronik ist der Vorstand verpflichtet, ein Archiv zu unterhalten. Die Vereinsakten, das heisst Protokolle, Berichte und Jahresrechnungen, sind ebenfalls dem Archiv zuzuführen.

Art. 36

Statutenänderung Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung. Sie unterliegt der Genehmigung durch den Vorstand des Kantonalverbandes der aargauer Bienenzüchtervereine

Art. 37

Auflösung des Vereins Die Auflösung des Imkervereins Bezirk Rheinfelden kann nur an einer Generalversammlung durch eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.
Bei der Auflösung des Vereins wird das Inventar und das Vermögen mit einem Übergabeprotokoll zuhanden eines neuen Vereins im Bezirk Rheinfelden mit demselben Zweck dem Kantonalverband zur Verwaltung übergeben. Sollte innert 10 Jahren keine Neugründung erfolgen, so fällt das Vermögen an den Kantonalverband.

Art. 38

Inkraftsetzung Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 23.3.2012 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 1.1.1986.

Möhlin, 21.1.2012

Die Präsidentin Ruth Schafroth

……

Der Aktuar Karl Güntert

…….

Die Statuten wurden vom VDRB und Kantonalvorstand eingesehen und in dieser Form akzeptiert.